

Einladung zur Hauptversammlung 2018



Wir bauen die Welt von morgen.



HOCHTIEF

HOCHTIEF-Konzern: Kennzahlen¹⁾

(In Mio. EUR)	2017	2016	Veränderung gegenüber Vorjahr
Umsatzerlöse	22.631,0	19.908,3	13,7 %
Operatives Ergebnis vor Steuern/PBT ²⁾	865,8	677,5	27,8 %
Operatives Ergebnis vor Steuern/PBT-Marge ²⁾ (%)	3,8	3,4	0,4
Operativer Konzerngewinn ²⁾	452,3	361,2	25,2 %
Operatives Ergebnis je Aktie (EUR) ²⁾	7,04	5,62	25,3 %
EBITDA	1.294,4	996,5	29,9 %
EBITDA Marge (%)	5,7	5,0	0,7
EBIT	904,1	715,6	26,3 %
Ergebnis vor Steuern/PBT	823,6	620,7	32,7 %
Konzerngewinn	420,7	320,5	31,3 %
Ergebnis je Aktie (EUR)	6,55	4,98	31,5 %
Net Cash aus laufender Geschäftstätigkeit	1.372,1	1.173,4	16,9 %
Betriebliche Investitionen netto	251,8	187,3	34,4 %
Free Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.120,3	986,1	13,6 %
Nettofinanzvermögen (+)/Nettofinanzschulden (-)	1.265,8	703,9	79,8 %
Auftragseingang	30.443,5	24.813,5	22,7 %
Auftragsbestand	44.644,2	43.087,6	3,6 %
Mitarbeiter (Stichtag)	53 890	51 490	4,7 %

¹⁾Nominale Zahlen, sofern nicht anders angegeben

²⁾Operatives Ergebnis, bereinigt um Dekonsolidierungs- und sonstige Einmaleffekte
2016 – EBITDA und EBIT angepasst

Und so nehmen Sie teil:

Eine kurze Anleitung zu Ihrer Teilnahme an der Hauptversammlung finden Sie auf den Seiten 13 bis 14 dieser Einladung.



HOCHTIEF Aktiengesellschaft, Essen
ISIN: DE 0006070006

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre hiermit zu der

am Donnerstag, 3. Mai 2018, 10.30 Uhr,

**im Congress Center Essen, Eingang West,
Norbertstraße, 45131 Essen,**

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

der HOCHTIEF Aktiengesellschaft
mit Sitz in Essen ein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der HOCHTIEF Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017, des zusammengefassten Lageberichts für die HOCHTIEF Aktiengesellschaft und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss entsprechend §§ 172, 173 AktG am 21. Februar 2018 gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Somit entfällt eine Feststellung durch die Hauptversammlung. Jahresabschluss, Konzernabschluss und zusammengefasster Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats und Bericht des Vorstands mit den Erläuterungen zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB sind der Hauptversammlung, ohne dass es nach dem Aktiengesetz einer Beschlussfassung bedarf, zugänglich zu machen.

Die vorstehend genannten Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der HOCHTIEF Aktiengesellschaft (Opernplatz 2, 45128 Essen) zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und sind auch im Internet unter www.hochtief.de über den Link „Investor Relations/Hauptversammlung“ zugänglich.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 AktG ist die Hauptversammlung berechtigt zu beschließen, dass der Anspruch der Aktionäre auf die Dividende erst an einem späteren Tag fällig wird als dem dritten auf den Beschluss folgenden Geschäftstag.

Es wird eine Auszahlung der Dividende zu Beginn des Monats Juli 2018 vorgeschlagen. Dieser geänderte Zeitpunkt ist Ausdruck der Fokussierung von HOCHTIEF auf die Optimierung des Cash Flow. Dies ist ein wesentliches Element der 2013 bekannt gegebenen neuen Strategie. Eine Zahlung im Juli würde den Ablauf der Zahlungsströme (Einzahlungen/Auszahlungen) optimieren und außerdem die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme von Kreditlinien/Fremdmitteln verringern.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den

Bilanzgewinn der HOCHTIEF Aktiengesellschaft des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 217.334.000,00 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 3,38 Euro je für das Geschäftsjahr 2017 dividendenberechtigter Stückaktie:	EUR	217.184.309,94
Gewinnvortrag:	EUR	149.690,06

Die Dividende ist am 6. Juli 2018 fällig.

Bei den angegebenen Beträgen für die Gewinnausschüttung und den Gewinnvortrag sind die 64.255.713 zur Zeit des Gewinnverwendungsvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat vorhandenen, für das Geschäftsjahr 2017 dividendenberechtigten Stückaktien berücksichtigt. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Zahl der für das Geschäftsjahr 2017 dividendenberechtigten Stückaktien verändern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von 3,38 Euro je für das Geschäftsjahr 2017 dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, zu beschließen:

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für den Konzern für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2018, sofern diese einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen werden, bestellt.

II. Weitere Angaben zur Einberufung

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts (mit Nachweisstichtag nach § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG und dessen Bedeutung)

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Personen berechtigt, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. am **Donnerstag, den 12. April 2018, 00:00 Uhr** (Nachweisstichtag), Aktionäre der Gesellschaft sind (Berechtigung) und sich zur Hauptversammlung unter Nachweis ihrer Berechtigung anmelden. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Die Anmeldung und der auf den Nachweisstichtag bezogene Nachweis des Anteilsbesitzes müssen spätestens bis zum **Donnerstag, den 26. April 2018, 24:00 Uhr**, bei der nachstehend genannten Anmeldestelle eingehen.

Anmeldestelle:

HOCHTIEF Aktiengesellschaft
c/o Commerzbank AG
GS-MO 3.1.1 General Meetings
60261 Frankfurt a. M.

Telefax: + 49 (0) 69 136 26351

E-Mail: hv-eintrittskarten@commerzbank.com

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem im Nachweis enthaltenen Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit der Aktien einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag ist im Übrigen kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

Nach ordnungsgemäßigem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Anmeldestelle werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes an die Anmeldestelle unter der vorgenannten Adresse Sorge zu tragen.

2. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können sich in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, vertreten lassen und ihr Stimmrecht durch den Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. Aktionäre können für die Erteilung der Vollmacht das Vollmachtsformular benutzen, das sie zusammen mit der Eintrittskarte erhalten; möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen.

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an Kreditinstitute, diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG) sowie an Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen i. S. v. § 135 Abs. 8 AktG erteilt, so ist die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes bzw. eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht ab. Die Vollmacht darf in diesen Fällen nur einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt werden. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsver-

treter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Auch im Fall einer Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist der fristgerechte Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Vollmachten allgemein und Vollmachten mit Weisungen an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter können der Gesellschaft wahlweise per Post, per Telefax oder elektronisch (per E-Mail) übermittelt werden:

HOCHTIEF Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Telefax: +49 (0) 89 30903-74675
E-Mail: hochtief-hv2018@computershare.de

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind in einem Informationsblatt beschrieben, das die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt bekommen. Das Informationsblatt ist auch im Internet unter www.hochtief.de über den Link „Investor Relations/Hauptversammlung“ einsehbar.

Alle vorgenannten Formen der Teilnahme und Vertretung, insbesondere die persönliche Teilnahme oder die Teilnahme durch einen Vertreter, namentlich durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, werden durch das Angebot zur Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters nicht berührt und bleiben nach wie vor in vollem Umfang möglich.

3. Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (Briefwahl). Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Die Stimmabgabe per Briefwahl kann der Gesellschaft wahlweise per Post, per Telefax oder elektronisch (per E-Mail) übermittelt werden:

HOCHTIEF Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Telefax: +49 (0) 89 30903-74675
E-Mail: hochtief-hv2018@computershare.de

Bitte verwenden Sie das Ihnen nach erfolgter Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte übersandte Formular, das Sie an die oben genannte Adresse zurücksenden. Briefwahlstimmen, die nicht einer ordnungsgemäßen Anmeldung zweifelsfrei zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG), Aktionärsvereinigungen sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten, können sich der Briefwahl bedienen.

Nähere Einzelheiten zur Stimmabgabe per Briefwahl sind in einem Informationsblatt beschrieben, das die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt bekommen. Das Informationsblatt ist auch im Internet unter www.hochtief.de über den Link „Investor Relations/Hauptversammlung“ einsehbar.

Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen bis spätestens **Mittwoch, den 2. Mai 2018, 12:00 Uhr**, bei der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse eingegangen sein.

4. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß §122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro am Grundkapital erreichen, das entspricht 195.313 Stückaktien, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB (d. h. mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz) zu stellen und muss der Gesellschaft bis zum **Montag, den 2. April 2018, 24:00 Uhr**, zugegangen sein. Ein Ergänzungsverlangen bitten wir an folgende Adresse zu richten:

HOCHTIEF Aktiengesellschaft
Vorstandssekretariat
Opernplatz 2
45128 Essen

E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz):
birgit.janzen@hochtief.de

5. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre können Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen; dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern.

Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung werden den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen (dies sind u. a. Aktionäre, die es verlangen) zugänglich gemacht, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die unten stehende Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit **Mittwoch, der 18. April 2018, 24:00 Uhr**. Ein Gegenantrag und/oder dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten. Nach § 127 Satz 1 AktG i. V. m. § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht zugänglich gemacht werden müssen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Anträgen entsprechend; insbesondere gilt auch hier **Mittwoch, der 18. April 2018, 24:00 Uhr**, als letztmöglicher Termin, bis zu dem Wahlvorschläge bei der nachfolgend genannten Adresse eingegangen sein müssen, um noch zugänglich gemacht zu werden.

Etwaige Anträge (nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

HOCHTIEF Aktiengesellschaft
Vorstandssekretariat
Opernplatz 2
45128 Essen

Telefax: +49 (0) 201 824-1768
E-Mail: birgit.janzen@hochtief.de

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und - im Falle von Anträgen - der Begründung) werden nach ihrem Eingang im Internet unter www.hochtief.de über den Link „Investor Relations/ Hauptversammlung“ unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

6. Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Gemäß § 22 Abs. 4 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

7. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung der vorgenannten Rechte

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung der vorgenannten Rechte und ihrer Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hochtief.de über den Link „Investor Relations/Hauptversammlung“ einsehbar.

8. Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Als bald nach der Einberufung der Hauptversammlung werden über die Internetseite der Gesellschaft unter www.hochtief.de über den Link „Investor Relations/Hauptversammlung“ folgende Informationen und Unterlagen zugänglich sein (vgl. § 124 a AktG):

- der Inhalt der Einberufung mit der Erläuterung zur fehlenden Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung und der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung;
- die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen.

9. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 64.300.000 Stückaktien eingeteilt. Diese Stückaktien gewähren 64.300.000 Stimmrechte.

Essen, im März 2018

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Kurzanleitung zum Stimmrecht

Um Ihr Stimmrecht auszuüben, benötigen Sie auf jeden Fall die Eintrittskarte zur Hauptversammlung – unabhängig davon, ob Sie selbst zur Hauptversammlung kommen oder Ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen möchten.



Eintrittskarte bestellen:

Bitte füllen Sie das Bestellformular für die Eintrittskarte aus, das Ihnen die Bank zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung zugesandt hat.



Dieses Bestellformular können Sie dann an Ihre depotführende Bank senden oder persönlich in einer Filiale der Bank abgeben. Die Eintrittskarte zur Hauptversammlung erhalten Sie kurze Zeit später auf dem Postweg.



Aktionäre, die keine Eintrittskarte anfordern, haben leider weder die Möglichkeit, an der Hauptversammlung teilzunehmen, noch ihre Stimme abzugeben – persönlich oder per Vollmacht. Lassen Sie Ihr Stimmrecht nicht verfallen und bestellen Sie Ihre Eintrittskarte!

Haben Sie Fragen? Wir helfen gern!

Wenn Sie Fragen zur Hauptversammlung haben, helfen wir Ihnen gern weiter. Umfassende Informationen finden Sie im Internet unter www.hochtief.de.



Wie geht's weiter?

Sie haben Ihre Eintrittskarte angefordert und erhalten. Nun haben Sie folgende Möglichkeiten:

Persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen:

Mit der zugesandten Eintrittskarte können Sie die Hauptversammlung am 3. Mai 2018 um 10:30 Uhr im Congress Center Essen besuchen. Wie immer erhalten Sie auch einen Fahrausweis, mit dem Sie innerhalb des Gebiets des Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr kostenfrei bis zum Congress Center Essen anreisen können. Für Autofahrer befinden sich nähere Informationen zur Anfahrt auf der Rückseite des Fahrausweises.



Einen Vertreter bevollmächtigen:

Wenn Sie nicht persönlich zur Hauptversammlung kommen, sollten Sie Ihr Stimmrecht dennoch nicht verfallen lassen! Üben Sie es durch einen Vertreter aus oder nutzen Sie die Möglichkeit der Briefwahl.

• Vertreter Ihrer Wahl

Dies kann zum Beispiel Ihr Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein persönlicher Bekannter sein. Bitte füllen Sie einfach die Vollmacht aus, die Sie mit der Eintrittskarte erhalten, und senden Sie diese Vollmacht dem Vertreter zu.

• Briefwahl

Sie können auch an der Briefwahl teilnehmen. Bitte füllen Sie das Formular aus, das Sie mit der Eintrittskarte erhalten, und senden Sie es per Post, per Fax oder per E-Mail an die angegebene Adresse.



• Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Sie können auch die von HOCHTIEF benannten Stimmrechtsvertreter ermächtigen, Ihr Stimmrecht in Ihrem Sinne, also weisungsgebunden, auszuüben. Füllen Sie bitte den betreffenden Abschnitt der Eintrittskarte aus und senden Sie ihn an die angegebene Adresse – per Post, per Fax oder per E-Mail.



HOCHTIEF Aktiengesellschaft
Investor Relations
Opernplatz 2, 45128 Essen
Tel.: +49 (0)201 824-2127

Bildnachweis:
Iain Masterton

Diese Einladung ist auf dem umweltfreundlichen Bilderdruckpapier Maxi Silk gedruckt.
Es ist nach den Regeln des Forest Stewardship Council (FSC) zertifiziert.



